

REKTON-AKUSTIK Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere die Geltung von irgendwelchen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedürfen unserer ausdrücklichen Anerkennung.

Telegrafische und telefonische Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an; sie bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Mündliche Erklärungen von Vertretern oder Angestellten bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

Unsere Angebote sind freibleiben, Kostenvorschläge unverbindlich. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Ausführung des Auftrages nachkommen. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Wir behalten uns eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise vor, wenn nach Vertragsschluß die Werkstoffpreise oder die Löhne steigen.

II. Lieferung

1. Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, alle Angaben über Lieferfristen sind jedoch unverbindlich.
2. Höhere Gewalt, unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Lieferanten, insbesondere von Verkehr- oder Betriebsstörungen oder Werkstoffmangel berechtigen uns, von Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne daß dem Auftraggeber hieraus Ansprüche erwachsen könnten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden.
3. Soweit wir eigene Verpackung und Transportmittel stellen, gelten unsere Verpackungsbedingungen.
4. Solange unser Vertragspartner mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Leistungspflicht.

III. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand geschieht stets auf Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung an den Auftraggeber über.
2. Wir stehen nicht für den billigsten Versand ein.
3. Wir behalten uns das Recht vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort im Sinne des Abschnittes IX, sondern von einem anderen Ort nach unserer Wahl vorzunehmen.
4. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung, gehen zu Lasten des Käufers.
5. Der Auftraggeber hat das Abladen unverzüglich vorzunehmen, Wartezeiten werden berechnet. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis verrechnet und wenn nicht anders vereinbart, nicht zurückgenommen.
6. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegen zu nehmen.
7. Wird die Ware vom Auftragnehmer montiert, geht die Gefahr mit der Montage oder Inbetriebnahme über.
8. Vor Beginn der Montage müssen alle Vorarbeiten des Auftraggebers so weit fortgeschritten sein, daß mit der Montage sofort nach Ankunft begonnen werden kann und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
9. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit oder Reisekosten der Monteur zu tragen.

IV. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang (Eingang bei uns) schriftlich mitzuteilen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen und Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt V verpflichtet, mittelbarer Schaden wird nicht ersetzt.
3. Durch Beförderung beschädigte Waren sind dem Frachtbringer zur Verfügung zu stellen.

V. Gewährleistung

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Besonders hat der Auftraggeber seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften bei der Auftragserteilung zu berücksichtigen.
2. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, entsprechend den uns zur Verfügung stehenden Maschinen. Änderungen in der Ausführung, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Muster gelten als Durchschnittsausfall.
3. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wis-

sen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung, Ersatz des beanstandeten Erzeugnisses, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Sofern wir die Instandsetzung nicht an Ort und Stelle durchführen, ist das Erzeugnis an uns einzusenden. Fracht, Verpackung, Aus- und Einbaukosten sowie sonstige Reisekosten eines Monteurs gehen zu Lasten des Bestellers. Ersetzte Teile werden zurückgeliefert.
5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand durch Einbau verändert wird.
6. Natürliche Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Einlagerung, klimatische oder sonstige Einwirkung. Die Gewähr erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Besteller trotz unseres vorherigen Hinweises das Material vorgeschrieben hat.
7. Gewährleistungsansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich (vgl. Abschnitt IV) schriftlich erhoben werden. Ausserdem muß sofort und ausdrücklich kostenlose Instandsetzung verlangt werden. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert oder erneuert.

VI. Schadenersatz

Soweit gesetzlich zugelassen, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem Schaden stiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.

Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung bleiben die verkauften Waren und Erzeugnisse unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zweck der Forderungseinziehung im Wege des factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistungen in Höhe unseres Forderungsanteiles solange unmittelbar an uns bewirken, falls noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung Übereigneter abgetreten werden.
7. Übersteigt der Wert unserer Forderungen mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl feigegeben.

VIII. Zahlungen

1. Zahlungen sind nach den von uns jeweils festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sie werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
2. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Rückstand oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsabschluß wesentlich, so werden alle unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch im Falle einer Stundung, zur sofortigen Bezahlung fällig. Dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks entgegengenommen haben. Ausserdem sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zugleich gelten auch alle vorgesehenen Nachlässe als verfallen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Karlsruhe oder nach unserer Wahl ein allgemeiner Gerichtsstand.
2. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen oder unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.